



Sparte Schützen von 1969
Mitglied im Hessischen
Schützenverband
lsv-fra.de/schuetzen/index.html



Lufthansa Sportverein
Frankfurt e.V.

Vorgabe für Mitglieder der LSV Sportschützen in **Schwanheim / Hubertus**

04.12.2021

Teilnahme unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Es gelten die 2G-Regeln (vollständig geimpft oder genesen).
2. AHA-Regeln sind auf dem Stand einzuhalten.
3. Anmeldung per E-Mail an Stefan Brunke (stefan.brunke@t-online.de) - Meldeschluss jeweils Samstag 12 Uhr vor dem geplanten Trainingstag.
4. Maximal 10 Teilnehmer pro Anlage Trap/Skeet.
5. Stefan Brunke und Frank Fiene teilen sich die Aufsicht am Stand.
6. Mundschutz, Handdesinfektion (Eigenbedarf) und Kugelschreiber hat der Teilnehmer mitzubringen.
7. Es wird eine detaillierte Übersicht der Teilnahme aufgestellt.
Hintergrund: falls doch einmal der Fall der Fälle auftreten sollte, möchten wir dabei helfen die Infektionskette zu finden.

Betreff: Corona Update zur aktuellen Verordnungslage in Hessen

Von: Hessischer Schützenverband <info@hess-schuetzen.de>

Datum: 02.12.2021, 11:39

An: weikel_a_d@weikelhome.de



Corona Update zur aktuellen Verordnungslage in Hessen (Stand 01.12.2021):

Nach erneutem intensiven Austausch mit dem LSBH (Landessportbund) und dem HMdIS (Hessisches Innenministerium), müssen wir auf Grund der herrschenden Corona- Verordnungslage in Hessen unsere letzte Woche getätigte Aussage, bezüglich der Spezifikation von gedeckten Schiesssportstätten, anpassen!

Im Gegensatz zur veröffentlichten Spezifikation des Deutschen Schützenbundes (DSB), welche alle gem. „Schießstandrichtlinien“ Ziffer 2.1 als „offene Stände“ definierte Schießstände, als Outdoor-Sportanlagen sieht, geht die Auslegung der aktuelle Corona- Schutzverordnung des Landes Hessen einen Schritt weiter und definiert alle Sportstätten die ein Dach besitzen, als gedeckte Sportstätten. Hier runter fallen nach Rückfrage beim HMdIS leider auch unsere „offenen Schießstände“, sollten sie ein Dach über dem Schützenstand haben. Hier wird zur Zeit, durch den politischem Willen zum brechen der 4.Corona-Welle, auch keine Möglichkeit gesehen, per Auslegung eine Ausnahme zu erwirken.

Von diesbezüglichen Anrufen und Eingaben beim Referat Sport des HMdIS bittet das HMdIS abzusehen und hofft auf das Verständnis in der jetzigen Lage.

Somit gilt nun folgendes:

In unseren Schützenhäuser und Schiessstätten (sobald sie ein Dach über dem Schützenstand haben), gilt nach §20 CoSchuV, dass der Zutritt nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 CoSchuV gewährt werden darf.

Dies heißt im einzelnen Zutritt nur für Personen die eine der folgenden

Kriterien erfüllen:

- (Nr.1) vollständig geimpfte Personen mit Impfnachweis
- (Nr.2) genesene Personen mit gültigem Genesenennachweis
 - Für Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (mit schriftlichem ärztlichem Zeugnis) ist einmax. 24h alter Antigen-Schnelltest, bzw. ein Test nach §3 Abs.1 Satz 1 Nr.3 CoSchuV ausreichend Ausnahmeregelung nach §3 CoSchuV
 - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit max. 24h altem Antigen-Schnelltest, bzw. mit Test nach §3 Abs.1 Satz 1 Nr.3 CoSchuV, oder unter Vorlage des Testheftes der Schule. (§3 Abs.1 Satz 1 Nr.5 CoSchuV) – Ausnahmeregelung nach §3 CoSchuV
 - Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, ohne Auflagen (kein Test erforderlich)

In allen Nebenräumlichkeiten der Sportstätte, die nicht primär zur Sportausübung genutzt werden, sind bei Betreiben unter 2G –Regelung zusätzlich die allgemeinen AHA-Regeln zu beachten. (Abstand, Hygiene, Maske).

Das Betreiben aller Sportstätten bedarf weiterhin eines sportartspezifischen Hygienekonzepts, wobei Abstände und das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen werden, jedoch nicht unbedingt verpflichtend sind. Bei der direkten Ausübung des Sports, ist das Tragen einer Maske nicht vorgeschrieben.

Diese Konzepte sind, wie schon mehrmals beschrieben auf die regionalen und kommunalen Bedürfnisse abzustimmen und wenn nötig mit den zuständigen Ordnungsbehörden abzustimmen.

Auch bei nicht gedeckten Sportstätten (ohne Dach über dem Schützenstand, z.B. freier Bogenstand) gelten in Umkleiden, zugehörigen Vereinsräumlichkeiten etc. die gleichen Regelungen wie bei gedeckten Sportstätten, also 2G. (Sportler die 2G nicht erfüllen, können Toiletten jedoch einzeln unter den allgemeinen AHA- Regeln nutzen)